

Satzung (nach Änderung vom 21.01.2010)

§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen Skateboard Ahoi (e.V.).
1. Er hat seinen Sitz in Kiel und soll im Vereinsregister des AG Kiel eingetragen werden.
1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck, Ziele und Aufgaben des Vereines

1. Ziel des Vereines ist die Förderung des sportlich agilen Verhaltens von Kindern und Jugendlichen durch das Bereitstellen und Verwalten von Skateboard-Sportanlagen sowie das Planen und Ausführen von Skateboard-Sportaktivitäten und -Wettbewerben. Weitere Ziele sind:
 - a. Das Ermöglichen von einer saisonal unabhängigen Ausführung des Skateboard-Sportes in der Landeshauptstadt Kiel.
 - b. Begleitung und Beratung der Mitglieder im Bereich des Skateboard-Sportes.
 - c. Eine überregionale Verknüpfung von aktiven Skateboard-Sportlern zur gemeinsamen Erhaltung und Weiterentwicklung des Skateboard-Sportes.
 - d. Unabhängige beratende Tätigkeiten zur Erbauung/Erweiterung von fachspezifischen Skateboard-Anlagen in Schleswig-Holstein.
 - e. Informationsleistungen über den Sport für Interessenten und Anfänger.
 - f. Manifestierung des Skateboard-Sportes als dauerhafte Tätigkeit.
 - g. Vertretung des Skateboard-Sportes für Schleswig-Holstein.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt im Rahmen seiner Tätigkeit gemäß § 2 der Satzung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51 ff. AO). Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
1. Die Mittel des Vereines sind ausschließlich zu satzungsgemäßen Zwecken zu verwenden. Eine Gewinnausschüttung an Vereinsmitglieder oder Dritte erfolgt nicht.
1. Niemand darf durch Vereinsausgaben, die dem Satzungszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Für den Ersatz von Aufwendungen ist, soweit nicht andere gesetzliche Bestimmungen anzuwenden sind, das Bundesreisekostengesetz maßgebend.
2. Bei Ausscheiden eines Mitgliedes aus dem Verein oder bei Vereinsauflösung erfolgt keine Rückerstattung etwaiger eingebrachter Vermögenswerte.
1. Eine Änderung des Vereinszweckes darf nur im Rahmen des in § 3 (1) gegebenen Rahmens erfolgen.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die die Ziele des Vereines unterstützen.
2. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Zugang des Antrages auf Mitgliedschaft beim Vorstand, sofern dieser Aufnahmeantrag von keiner Beschwerde durch weitere ordentliche Mitglieder bei dem amtierenden Verwaltungsmittglied des Vereines für Mitgliedschaft und Beitragszahlungen begleitet wurde. Dem Antrag auf Mitgliedschaft muss ebenfalls ein unterschriebenes Exemplar der Grundsätze und Richtlinien des Vereines sowie der Entrichtung des festgesetzten jährlichen Beitrages auf das Vereinskonto beigelegt werden.
3. Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch schriftliche Kündigung des Mitgliedes
 - b) durch Ausschluss aus dem Verein
 - c) durch Tod

Ausgeschlossen werden kann, wer gegen die Vereinsinteressen verstößt, wer der Philosophie und den Grundsätzen entgegen handelt, wer vereinschädigend handelt oder, wer trotz Aufforderung bis zur gesetzten Frist seinen Beitrag nicht gezahlt hat. Vor dem Ausschluss ist das Mitglied persönlich oder schriftlich vom Vorstand zu hören. Die Entscheidung über den Ausschluss ist zu begründen und dem Mitglied schriftlich zuzustellen. Dagegen kann das Mitglied innerhalb eines Monats ab Datum des Poststempels Einspruch einlegen. Über die Berufung und den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

1. Die Mitgliedschaft im Verein teilt sich in folgende Unterkategorien:
 - a) Aktive Mitglieder (mit Stimmrecht)

Alle Mitglieder des Vereines, die aktiv an den Tätigkeiten des Skateboard-Sportes über den Verein teilnehmen.
 - a) Erweiterte aktive Mitglieder (mit Stimmrecht)

Alle Mitglieder des Vereines, die aktiv an den Tätigkeiten des Skateboard-Sportes über den Verein teilnehmen und zusätzlich mit Ämtern der Organisation oder des Managements des Vereines betraut sind (inkl. Vorstand).
 - a) Fördermitglieder (ohne Stimmrecht)

Alle Mitglieder des Vereines, die den Vereinszweck als nicht aktives Mitglied finanziell und repräsentativ fördern.

a) Ehrenmitglieder (mit Stimmrecht)

Alle Mitglieder des Vereines, die sich durch besondere Tätigkeiten oder Status um den Verein verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder können aktive- oder Fördermitglieder werden. Ehrenmitglieder werden von den Vereinsbeiträgen befreit. Ihr Status hat eine Gültigkeit von 5 (fünf) Jahren und kann, wie bei normalen Mitgliedern, bei Verstoß gegen die Vereinsphilosophie durch Beschluss der Mitgliederversammlung aberkannt werden.

1. Über die Art und Höhe der Mitgliedsbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 5 Organe des Vereines

Organe des Vereines sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 6 Mitgliederversammlung

- 1) Oberstes Organ des Vereines ist die Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung ist jährlich durch den Vorstand durch persönliche Einladung mittels Brief an die Vereinsmitglieder einzuberufen.

- 1) Die Mitgliederversammlung stellt die Richtlinien für die Arbeit des Vereines auf und entscheidet Fragen von grundsätzlicher Bedeutung. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:

- a) Wahl und Abwahl des Vorstandes
- b) Beratung über den Stand und die Planung der Arbeit
- c) Genehmigung des vom Vorstand vorgelegten Wirtschaftsplanes
- d) Beschlussfassung über den Jahresabschluss
- e) Entgegennahme des Geschäftsberichtes des Vorstandes
- f) Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes
- g) Erlass der Beitragsordnung, die die Höhe und Zahlungsmodalitäten der Beiträge regelt. Sie ist nicht Bestandteil der Satzung.
- h) Beschlussfassung über die Übernahme neuer Aufgaben oder den Rückzug aus Aufgaben des Vereines.
- i) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und die Auflösung des Vereines.

- 1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung mind. 4 (vier) Wochen vorher schriftlich eingeladen. Sie tagt, so oft es erforderlich ist, in der Regel einmal im Jahr.

- 1) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn mind. 25% der Mitglieder sie unter Angabe von Gründen verlangen. Sie muss längstens 5 (fünf) Wochen nach Eingang des Antrages auf schriftliche Berufung tagen. Ein Mitglied kann sich durch schriftliche Vollmacht durch ein anderes Mitglied vertreten lassen.

- 1) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Über die Beschlüsse und, soweit zum Verständnis über deren Zustandekommen erforderlich, auch über den wesentlichen Verlauf der Verhandlung, ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie wird vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterschrieben.

§ 7 Der Vorstand

- 1) Der Vorstand des Vereines besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Kassenwart. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem ersten Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden. Beide sind ermächtigt, allein zu entscheiden. Die Vorstandsmitglieder können für ihre Tätigkeit eine Vergütung im Rahmen des § 3 Nr. 26a EStG erhalten.

- 1) Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt ein Jahr. Sie bleiben bis zur Bestellung des neuen Vorstandes im Amt.

- 1) Der Vorstand soll in der Regel monatlich tagen.

- 1) Die Beschlüsse sind schriftlich zu protokollieren und vom Vereinsvorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 8 Satzungsänderungen und Auflösung

- 1) Über Satzungsänderungen, die Änderung des Vereinszweckes und die Auflösung entscheidet die Mitgliederversammlung. Vorschläge zu Satzungsänderungen, Zweckänderungen und zur Auflösung sind den stimmberechtigten Mitgliedern bis spätestens einen Monat vor der Sitzung der Mitgliederversammlung zuzuleiten. Für die Beschlussfassung ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

- 1) Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registrierbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der nächsten Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.

- 1) Bei Auflösung des Vereines oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereines an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung Kinder und Jugendlicher in Norddeutschland.

Die am 28.03.2008 errichtete Satzung wurde

- durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 26.05.2008 in § 4 (Mitgliedschaft) – eingefügt wurde ein Absatz 5 und in § 7 (Der Vorstand) und
- durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 21.01.2010 in § 7 (Der Vorstand) in Abs. 1, Satz 4
- geändert.

Kiel, der 21.01.2010